

Übungen im bernischen Steuerrecht

Beilage zum Fall 4b: Besteuerung von Aktienverkäufen

Grundregel: Kapitalgewinn aus einem Aktienverkauf = steuerfreier Kapitalgewinn (StG 29/k)

Ausnahmen:

- a) Der Kapitalgewinn stellt steuerbares Einkommen (aus selbständiger Erwerbstätigkeit) dar, wenn die Aktien zum **Geschäftsvermögen** gehören (StG 21/2). Das ist bspw. der Fall, wenn die Aktienbeteiligung einer Einzelfirma dient oder beim gewerbsmässigen Wertschriftenhandel.
- b) Der Kapitalgewinn unterliegt der GGSt, wenn es sich um eine **wirtschaftliche Handänderung** handelt (StG 130/2, also Aktien einer Immobiliengesellschaft).
- c) Kein steuerfreier Kapitalgewinn, sondern Beteiligungsertrag liegt vor, im Fall einer **Transponierung** (StG 24a/1/b). Bei der Unternehmensnachfolge liegt meist keine Transponierung vor, weil der Verkauf nicht an eine eigene AG erfolgt.
- d) Der Aktienverkauf gilt als (steuerbarer) Beteiligungsertrag (also nicht als steuerfreier Kapitalgewinn), wenn eine **indirekte Teilliquidation** vorliegt (StG 24a/1/a). Dieses Risiko steht beim Unternehmensverkauf im Vordergrund, besonders wenn die zu verkaufende AG über *hohe offene Reserven* verfügt und wenn die Käuferin (i.d.R. eine andere AG) den Kaufpreis teilweise durch *Ausschüttung dieser Reserven* finanzieren will.

Kein Teilliquidationsproblem stellt der **Aktienverkauf an natürliche Personen** dar, weil die veräusserten Aktien dann in aller Regel bei den Käufern weiterhin Privatvermögen darstellen (vgl. Wortlaut des Gesetzes). Vgl. dazu Beispiel Success AG.

Art. 24a * Besondere Fälle

¹ **Als Ertrag aus beweglichem Vermögen** im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch

- a der **Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung** von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft **aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen** einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, **soweit innert fünf Jahren** nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, **nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird**, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 206 bis 208 nachträglich besteuert;
- b der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.